

Dr. Ralph Müller
Abgeordneter des Bayrischen Landtages
Mitglied des Bezirkstages Mittelfranken
Beauftragter der AfD-Fraktion im Bayrischen Landtag für die Metropolregion Nürnberg

04.03.2019

Frau Landtagspräsidentin Ilse Aigner
Maximilianeum, Max-Planck-Straße 1
81675 München

Vorab per Telefax 089/ 4126-1208

Rüge des Abgeordneten Dr. Ralph Müller im Plenum vom 26.02.2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Ilse Aigner,
sehr geehrtes Präsidium,
sehr geehrte Mitglieder des Ältestenrates!

Sie haben zu Beginn der 11. Plenarsitzung am 26.02.2019 Herrn Abgeordneten Dr. Ralph Müller mit Bezug zu seinen Äußerungen auf der 10. Plenarsitzung am 21.02.2019 eine Rüge erteilt.

Gegen diese Rüge lege ich als Mitglied des Landtages Einspruch ein gem. § 118 Abs. 2 BayLTGeschO.

1.) Die Rüge ist unzulässig.

Eine Rüge hat während der laufenden Sitzung zu erfolgen und kann nicht in der nächsten Sitzung oder beliebig später nachgeholt werden.

2.) Die vorgebrachte Begründung des Präsidiums, die Rüge sei wegen anhaltender Unruhe erst nachträglich auszusprechen gewesen, ist fadenscheinig und abwegig.

Dr. Ralph Müller drückt sich im Plenum stets gut artikuliert und klar verständlich aus. Bereits hier zeigt sich die Missachtung und der Missbrauch der BayLTGeschO durch das Präsidium und die Landtagspräsidentin.

Die Rüge ist zudem substantiell bzw. materiell unbegründet.

Die vorgetragene Begründung der Landtagspräsidentin Ilse Aigner missachtet das Grundgesetz und die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht der Freien Meinungsäußerung als Ausdruck des **Art. 5 Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland in grober Weise.

Artikel 5 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (**Art. 5 GG Abs. 1**)

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Die gerügte Äußerung (Dr. Ralph Müller) lautet nach vorläufigem Protokoll:

Dr. Ralph Müller (AfD): **„Diese Waffen- und Tresorkontrollen sind Elemente eines totalitären Staates. Und die passen gut zu Ihrer Stasi- und Schnüffelkanzlerin.“**

Präsidentin Ilse Aigner (CSU):

„Liebe Kolleginnen und Kollegen, in der vergangenen Plenarsitzung am 21. Februar 2019 kam es bei dem Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten der Fraktion FREIE WÄHLER „Zum Wohle für Wald und Wild – auch zukünftig ja zu Winterfütterungen von Wildtieren in Notzeiten im Rahmen geltender Gesetze“ zu einer verbalen Entgleisung des Abgeordneten Dr. Ralph Müller. Er sagte in diesem Zusammenhang wörtlich:

„Diese Waffen- und Tresorkontrollen sind Elemente eines totalitären Staates. Und die passen gut zu Ihrer Stasi- und Schnüffelkanzlerin.“

Meine Damen und Herren, eine derartige Äußerung gegenüber der Frau Bundeskanzlerin ist wahrheitswidrig, ehrverletzend, beleidigend und dem Ansehen unseres Hohen Hauses nicht zuträglich.

(Beifall bei der CSU, den GRÜNEN, den FREIEN WÄHLERN, der SPD und der FDP)

Ich kritisiere diese Äußerung des Abgeordneten Dr. Ralph Müller auf das Schärfste und rüge dies Ihnen gegenüber, Herr Dr. Müller, ausdrücklich.

Eine umgehende Rüge in der vergangenen Plenarsitzung war der damaligen Sitzungsleitung nicht möglich, da sich diese aufgrund der anhaltenden Unruhe im Plenarsaal erst nachträglich einen Überblick über den genauen Wortlaut der getätigten Äußerungen anhand des vorläufigen Sitzungsprotokolls sowie des Videobeitrags verschaffen musste. Wir haben die Angelegenheit heute im Präsidium besprochen und sind der einhelligen Auffassung, dass die Äußerung des Abgeordneten Dr. Ralph Müller nachträglich gerügt werden kann und auch muss. Ein derartiger Ton kann und darf in einer sachlichen Debattenkultur, wie wir sie hier in unserem Hohen Hause pflegen, keinen Einzug halten.

(Anhaltender Beifall der CSU, den GRÜNEN, den FREIEN WÄHLERN, der SPD und der FDP)

Nun komme ich zurück zur Tagesordnung.“ (Zitatende des vorläufigen Protokolls)

Diese rechtswidrige Rüge ist auf Grund der höchstrichterlichen Rechtsprechung vom Ältestenrat sofort aufzuheben, das Präsidium muss sich beim Abgeordneten Dr. Ralph Müller (AfD) formal entschuldigen!

Das Bundesverfassungsgericht hat am 8. Februar 2017 zum Recht auf freie Meinungsäußerung einstimmig beschlossen (-1 BvR 2973/14-).

...a) Unter den Schutz der Meinungsfreiheit fallen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Werturteile und Tatsachenbehauptungen, wenn und soweit sie zur Bildung von Meinungen beitragen. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist allerdings nicht vorbehaltlos gewährt.

... dies verlangt grundsätzlich eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch ihr Verbot andererseits ...)

Zu beachten ist hier indes, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen schützt, sondern gerade Kritik auch pointiert, polemisch und überspitzt erfolgen darf; insoweit liegt die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist. Einen Sonderfall bilden hingegen herabsetzende Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen. Dann ist ausnahmsweise keine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht notwendig, weil die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurücktreten wird ... Diese für die Meinungsfreiheit einschneidende Folge gebietet es aber, hinsichtlich des Vorliegens von Formalbeleidigungen und Schmähkritik strenge Maßstäbe anzuwenden ... Wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts ist der Begriff der Schmähkritik von Verfassungen wegen eng zu verstehen. Auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung, Eine Äußerung nimmt diesen Charakter erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern – jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund steht ... Sie liegt bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vor und ist eher auf die Privatfehde beschränkt. Die Annahme einer Schmähung hat wegen des mit ihr typischerweise verbundenen Unterbleibens einer Abwägung gerade in Bezug auf Äußerungen, die als Beleidigung und damit als strafwürdig beurteilt werden, ein eng zu handhabender Sonderfall zu bleiben.

... Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind auch dann verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft wird mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts

teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind.“

(Zitatende)

Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen ihrerseits die rechtswidrigen, pauschalierenden und höchst parteiischen Vorwürfe in der Rüge gegenüber dem Abgeordneten Dr. Ralph Müller (AfD) nicht.

Frau Landtagspräsidentin Ilse Aigner (CSU) hat sich im Plenum in verfassungswidriger Weise unter Amtsanmaßung so geäußert, dass als politisch verwerfliches Ziel die Disziplinierung und Bevormundung eines freigewählten parlamentarischen Abgeordneten der einzigen Oppositionspartei zu Tage tritt.

Unter Verletzung des Grundgesetzes betreibt Frau Aigner hier politische Zensur.

Frau Aigner hat auch nicht das Recht, die Tonlage eines Abgeordneten zu rügen, den Ton seiner Äußerung bestimmt der Abgeordnete unabhängig vom Wohlgefallen der Landtagspräsidentin.

Die Rüge des Präsidiums wird daher von Seiten des Abgeordneten Dr. Ralph Müller (AfD) scharf zurückgewiesen, Herr Dr. Müller (AfD) wird auch weiterhin ein politisches Werturteil jeder Zeit zu jedem Thema abgeben als Ausdruck des freien Mandats und des Rechts auf freie Meinungsäußerung!

Die Einschränkung der parlamentarischen Rechte eines Abgeordneten besonders der Opposition mit dem öffentlichkeitswirksam und perfide eingesetzten Instrument der Rüge durch das Landtagspräsidium wird meinerseits als ehrverletzend eingestuft.

Die Veröffentlichung der Rüge in den Medien regional und überregional soll das politische Fortkommen des Abgeordneten Dr. Ralph Müller (AfD) beschädigen.

Im Einzelnen:

Die Bezeichnung der Bundeskanzlerin Frau Merkel als Stasi- und Schnüffelkanzlerin hat im politischen Werturteil großer Teile der betroffenen Bürger sehr wohl einen realpolitischen und sachlichen Bezug.

Im Kontext der Rede des Dr. Ralph Müller (AfD) ist ohne Zweifel die Durchsetzung der Stasimethoden als Herrschaftsinstrument eines totalitären Staates ersichtlich, auch der Hinweis auf die verfassungswidrig, teilweise in der Form von Hausdurchsuchungen durchgeführten Waffenkontrollen, zeigt eindeutig, dass die Kritik auch als Schnüffelkanzlerin eben auf die zweifelhaften Maßnahmen der vollziehenden Gewalt gegen erwiesenermaßen rechtstreue Waffenbesitzer gerichtet ist.

Die Kritik an Bundeskanzlerin Angela Merkel ist somit keineswegs ehrverletzend und beleidigend bzw. „persönlich verletzend“ wie es §117 Abs. 1 BayLTGeschO fordert für die Berechtigung einer Rüge.

Das politische Werturteil über die rechtswidrige und verfassungswidrige Handlungsweise der Bundeskanzlerin Merkel ist auch keine verbale Entgleisung, sondern im besten Sinne pointiert und zutreffend. Eine Bundeskanzlerin Merkel muss eine derartige Kritik des politischen Gegners durchaus hinnehmen und es steht ihr frei, sich zu verteidigen.

Solchen Widerstreit fordert die parlamentarische Demokratie geradezu.

Die qualifizierten Äußerungen eines Oppositionspolitikers können durchaus polemisch und überspitzt vorgetragen werden. Sie haben dem vermeintlichen Ansehen des „Hohen Hauses“ nach den Wünschen der Regierenden auch überhaupt nicht zuträglich zu sein, im Gegenteil steigt das Ansehen des „Hohen Hauses“, wenn die Bürger feststellen, dass um ihr Wohl kontrovers und engagiert gekämpft wird, und dass die Opposition die sogenannten Machthaber zutreffend und hart kritisiert.

In diesem Zusammenhang ist es auch völlig unerheblich, ob der Bundeskanzlerin Merkel tatbestandsmäßig eine Tätigkeit für die Stasi-Behörden der DDR nach drei Jahrzehnten noch strafrechtlich bewiesen werden kann und inwieweit sie verdächtigt werden kann. Die Landtagspräsidentin Ilse Aigner verkennt hier eklatant den Wert der Wahrheit und das Dafürhalten der totalitären Methodik heute im Sinne einer politisch-gesellschaftlichen Beurteilung eines unabhängigen Parlamentariers.

Frau Aigner beweist mit ihrer Rüge lediglich, dass sie die politische Bewertung bezüglich der Verstrickung der Machthaber in damalige und heutige Unrechtshandlungen einer kritischen Beleuchtung entziehen will.

Dem Oppositionspolitiker Dr. Ralph Müller (AfD) geht es mit seinen Äußerungen entscheidend darum, die Stasi-ähnlichen Maßnahmen darzustellen, rechtswidrig durchgeführt als Beschnüffelung zuverlässiger Bürger in ihren eigenen Wohnungen im persönlichen Auftrag der Frau Merkel.

Die Rüge des Präsidiums und der Frau Aigner wirkt auf den kritischen Betrachter in diesem Lichte lächerlich, weil eben eine persönliche Verletzung der Frau Merkel überhaupt nicht Ziel eines politischen Werturteils ist und eine Beleidigung könnte gegebenenfalls der zuverlässige Bürger empfinden, wenn er zuhause nochmals durchsucht und gegängelt wird unter dem Vorwand der Tresorkontrolle.

Die wahre Absicht des Merkel-Regimes ist nämlich die Beschnüffelung, Ausspähung und Entwaffnung der rechtstreuen Jäger und Schützen. Dies wird auch daran deutlich, dass bei den Waffenkontrollen das verfassungsmäßige Verhältnismäßigkeitsgebot, das Übermaßverbot und

der Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung (**Artikel 13 Grundgesetz**) in Stasi-ähnlicher Manier mit Füßen getreten werden!

„Zudem ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer im “Kampf ums Recht“ befand und ihm hierbei zur plastischen Darstellung seiner Position grundsätzlich erlaubt ist, auch starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um seine Rechtsposition zu unterstreichen, ohne jedes Wort auf die Waagschale legen zu müssen.“

(Zitiert nach -1 BvR 482/13- vom 28. Juli 2014)

Die Regierung Merkel und die ihre Macht erhaltenden Stellen der Exekutive haben deutlich gemacht, dass sie bei der rechtswidrigen Bekämpfung der AfD durchaus die Methoden eines Stasi- und Schnüffelstaates für sich nutzen.

Besonders verwerflich ist hier der Missbrauch des Verfassungsschutzes im Sinne eines totalitären Staates zum Machterhalt der Frau Merkel.

Frau Merkel erschafft hier ein Stasi-ähnliches schnüffelndes selbstreferentielles System, das der Diffamierung und Unterdrückung der Oppositionspartei AfD gilt.

Das Präsidium des Bayrischen Landtages macht sich hier mit einer rechts- und verfassungswidrigen Rüge zum willfährigen Handlanger des Merkel-Systems.

Ich fordere den Ältestenrat auf, diese Rüge gegen den Abgeordneten Dr. Ralph Müller sofort aufzuheben, das Präsidium wird rechtlich gezwungen werden, sich formal zu entschuldigen und den Abgeordneten Dr. Ralph Müller (AfD) in vollem Umfang zu rehabilitieren.

-1 BvR 2973/14- vom 8. Februar 2017

-1 BvR 2646/15- vom 29. Juni 2016

-1 BvR 482/13- vom 28. Juli 2014

Dr. Ralph Müller

Mitglied des Bayrischen Landtages

Mitglied des Bezirkstages Mittelfranken

Beauftragter der AfD-Fraktion im Bayrischen Landtag für die Metropolregion Nürnberg